

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

Die helvetische Staatsverfassung. 12. April 1798.

Publiziert als Dokument Nr. 191 in:

WILHELM OECHSLI, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule, 2. Aufl. Zürich 1901, S. 583-595.

Quellenangabe:

"Nach dem „Entwurf der neuen helvetischen Staatsverfassung, aus Auftrag der Zürcherischen Cantons-Versammlung gedruckt“, 6. April 1798. Abdrücke der helv. Verfassung bei Hilty, Vorlesungen über die Helvetik, Gisi, die helvetische Constitution von 1798, Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helv. Republik I. 566 ff. Kaiser und Strickler, Gesch. und Texte der Bundesverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft B. 8 ff."

Entspricht:

Hilty, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik. Bern 1878.*

* Kontrolle steht noch aus.

191. Die helvetische Staatsverfassung. 12. April 1798.

Nach dem „Entwurf der neuen helvetischen Staatsverfassung, aus Auftrag der Zürcherischen Cantons-Versammlung gedruckt“, 6. April 1798. Abdrücke der helv. Verfassung bei Hüly, Vorlesungen über die Helvetik, Gisi, die helvetische Constitution von 1798, Strickler, Altensammlung aus der Zeit der helv. Republik I. 566 ff. Kaiser und Strickler, Gesch. und Texte der Bundesverfassungen der Schweiz. Eidgenossenschaft B. 8 ff.

Erster Titel.

Haupt-Grundsätze.

1. Die helvetische Republik macht Einen unzertheilbaren Staat aus.

Es giebt keine Grenzen mehr zwischen den Cantonen und den unterworfenen Landen, noch zwischen einem Canton und dem andern. Die Einheit des Vaterlands und das allgemeine Interesse vertritt künftig das schwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältnisse stehende, kleinlichen Lokalitäten und einheimischen Vorurtheilen unterworfenen Theile zusammenhielt, und aufs Gerathewohl leitete. So lange alle einzelne Theile schwach waren, mußte auch das Ganze schwach seyn. Die vereinigte Stärke Aller wird künftig eine allgemeine Stärke bewirken.

2. Die Gesamtheit der Bürger ist Souverain oder Oberherrscher. Kein Theil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine repräsentative Demokratie seyn.

3. Das Gesetz ist die Erklärung des Willens des Gesetzgebers, welchen er, nach der von Constitution festgesetzten Art, bekannt gemacht hat.

4. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen.

5. Die natürliche Freyheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andern Grenzen als die Freyheit jedes andern, und die Verfügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich erheischt; jedoch unter der Bedingung, daß diese unumgängliche Noth-

wendigkeit rechtskräftig erwiesen sey. Das Gesetz verbietet alle Art von Ausgelassenheit; es muntert auf, Gutes zu thun.

6. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt, jedoch muß die öffentliche Aeußerung von Religions-Meynungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört, und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizen, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu lassen. Das Verhältniß, in welchem irgend eine Sekte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf Staatsfachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volks Einfluß haben.

7. Die Pressfreiheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, sich unterrichten zu lassen.

8. Es giebt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Die Strafgesetze sollen jeden Titel und jedes Institut unterlagen, welches an Erblichkeit erinnert.

Die erblichen Ehrentitel erzeugen Hochmuth und Unterdrückung, führen zur Unwissenheit und Trägheit, und leiten die Meynung über die Dinge, die Begebenheiten und die Menschen irrig.

9. Der Staat hat kein Recht auf das Privat-Eigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist, und gegen eine gerechte Entschädigung.

10. Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen einer Stelle oder Pfründe verliert, soll als Entschädigung eine lebenslängliche Rente erhalten, ausgenommen in den Jahren, in welchen ihn eine ergiebige Stelle oder eine Pension auf eine billige Art entschädigt. Es sind jedoch von aller Entschädigung oder Vergütung ausgeschlossen, diejenigen, welche von dem Augenblick an, da gegenwärtiger Entwurf einer Verfassung bekannt gemacht wird, sich der Einführung einer weisen politischen Gleichheit zwischen den Bürgern und Unterthanen, und des Systems der Einheit und der Gleichheit zwischen den Mitgliedern des allgemeinen Vaterlands widersetzen; ausserdem sollen seiner Zeit strenge Maasregeln gegen diejenigen ergriffen werden, deren Widerstand sich durch Arglist, Treulosigkeit oder Bosheit auszeichnet hätte.

11. Die Steuern müssen zum allgemeinen Nutzen angewandt werden. Die Auflagen müssen mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme der Steuerbaren im Verhältnis stehen: jedoch kann dieses Verhältniß nicht ganz genau seyn; eine allzu grosse Genauigkeit würde Ursache seyn, daß die Auflagen drückend, das Einsammeln derselben kostspielig, und das Ganze dem Glück der Nation nachtheilig würde.

12. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen mit der Arbeit und den Talenten im Verhältniß stehen, welche ihre Stelle erfordert; es muß darauf Rücksicht genommen werden, in wie weit es gefährlich ist, solche Stellen Leuten anzuvertrauen, die sich leicht bestechen lassen könnten; auch muß man hindern, daß sie nicht das ausschließliche Eigenthum der Reichen werden. Diese Besoldungen sollen in Früchten bestimmt, und so lang als ein Beamter an seiner Stelle seyn wird, nicht vermindert werden können.

13. Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden, weder für eine Corporation, oder für eine Gesellschaft, noch für eine Familie; das ausschließliche Recht, liegende Güter zu besitzen, führt zur Sklaverei. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

14. Der Bürger ist sich dem Vaterlande, seiner Familie und den Bedrängten schuldig. Die Freundschaft ist ihm heilig; er opfert ihr aber auch keine seiner Pflichten auf. Er schwört allen persönlichen Haß und alle Eitelkeit ab. Er will nur die moralische Veredelung des menschlichen Geschlechts; er ladet, ohne Unterlaß, zur süßen Bruderliebe ein; sein Ruhm ist die Achtung guter Menschen; und sein Gewissen entschädigt ihn, wenn man ihm ungerechter Weise diese Achtung versagt.

Zweiter Titel.

Eintheilung des helvetischen Gebiets.

15. Helvetien ist in Cantone, in Distrikte, in Gemeinden und Sektionen oder Quartiere der grossen Gemeinden eingetheilt. Diese Eintheilungen beziehen sich auf die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung; sie machen aber keine Grenzen aus.

16. Der Umfang der Cantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen von Gemeinden kann durch das Gesetz verändert, oder berichtigt werden.

Die Cantone sind gleich und das Loos bestimmt alle Jahre ihren Rang.

17. Die Hauptstadt der helvetischen Republik soll durch die gesetzgebenden Rätthe bestimmt werden. Einstweilen ist die Gemeinde Lucern der Hauptort.

18. Die Graubündner sind eingeladen, ein Theil der Schweiz zu werden, und wenn sie dieser Einladung entsprechen, so sollen der Cantone einstweilen zwey und zwanzig an der Zahl seyn, nämlich:

Der Walliser Canton: Hauptort Sitten.

Der Lemmanische Canton, oder das Wadtländ: Hauptort Lausanne.

Der Canton Freyburg, mit Inbegriff der Landvogteyen Peterlingen, Wisflisburg bis an die Brüssch, und Murten: Hauptort Freyburg.

Der Canton Bern, ohne das Wadtländ und das Argau: Hauptort Bern.

Der Canton Solothurn: Hauptort Solothurn.

Der Canton Basel, mit Inbegriff dessen, was ihm in dem Frikthal könnte abgetreten werden: Hauptort Basel.

Der Canton Argau von Arburg und Zofingen an: Hauptort Arau.

Der Canton Luzern: Hauptort Luzern.

Der Canton Unterwalden, mit Inbegriff von Engelberg: Hauptort Stanz.

Der Canton Uri, mit Inbegriff des Urseler-Thals: Hauptort Altdorf.

Der Canton Bellinzona, welcher die vier obern italienischen Landvogteyen in sich begreift, nämlich: das Riviner-Thal, Bollenz, Riviera und Bellinzona: Hauptort Bellinzona.

Der Canton Lugano, so die vier untern italienischen Landvogteyen begreift, nemlich: Lugano, Mendrisio, Locarno, und Balmaggia: Hauptort Lugano.

Der Canton Rhätien oder Graubündnerland: Hauptort Chur.

Der Canton Sargans, mit Inbegriff des Rheinthal, Sax, Gams, Werdenberg, Gasteren, Uznach, Rapperschweil und March: Hauptort Sargans.

Der Canton Glaris: Hauptort Glaris.

Der Canton Appenzell: Hauptort Appenzell, oder abwechselnd Herisau.

Der Canton Thurgau: Hauptort Frauenfeld.

Der Canton St. Gallen, welcher die Stadt und das von allen oberherrlichen Rechten befreyte Gebiet des Abtes enthält: Hauptort St. Gallen.

Der Canton Schaffhausen: Hauptort Schaffhausen.

Der Canton Zürich, mit Inbegriff von Winterthur: Hauptort Zürich.

Der Canton Zug, mit Inbegriff der Unterthanen der Stadt, der Grafschaft Baden und der freyen Aemter: Hauptort Zug.

Der Canton Schweiz, mit Inbegriff von Gersau, Rüschnacht, Einsiedeln und den Höfen: Hauptort Schweiz.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

19. Alle diejenigen, welche jetzt wirkliche Bürger einer regierenden oder Municipalstadt, eines unterworfenen oder freyen Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Constitution

Schweizer-Bürger. Ebenso diejenigen, welche das ewige Hintersäßrecht hatten, und alle in der Schweiz geborne Hintersäßen.

20. Der Fremde wird Bürger werden, wenn er zwanzig Jahre lang nacheinander in der Schweiz gewohnt, wenn er sich nützlich gemacht hat, und wegen seiner Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen kann; er muß aber für sich und seine Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten; er muß den Bürgereyd ablegen, und sein Name wird in das Register der Schweizer-Bürger, welches in dem National-Archiv niedergelegt wird, eingeschrieben.

21. Der in der Schweiz wohnhafte Fremde ist den nämlichen Auflagen, der Wache und der Militz unterworfen, wie die Bürger.

22. Die Bürger haben allein das Recht in den Primär-Versammlungen zu stimmen, und zu öffentlichen Aemtern gewählt zu werden.

23. Die Fremden können nur zu den militärischen Aemtern gelangen, und zu denjenigen Stellen, welche auf Erziehung und Künste Bezug haben; auch können sie als Sekretaire und Unter-Agenten der öffentlichen Beamten, angestellt werden. Das Verzeichniß von allen diesen also angestellten Fremden, soll alle Jahr von der Regierung bekannt gemacht werden.

24. Ein jeder Bürger, wenn er zwanzig Jahre alt ist, muß sich in das Bürger-Register seines Cantons einschreiben lassen, und den Eid ablegen: seinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freyheit und Gleichheit, als ein junger und getreuer Bürger, mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer so er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit, anzuhängen.

Dieser Eid wird von allen jungen Bürgern, die das genannte Alter erreicht haben, in der schönen Jahreszeit, an demselbigen Tage, in Gegenwart der Eltern und Obrigkeiten abgelegt, und endiget sich mit einem bürgerlichen Fest. Der Regierungs-Statthalter nimmt den Eid ab, und hält eine dem Gegenstand des Festes angemessene Rede.

25. Jeder Bürger ist ein gebohrner Soldat des Vaterlands; er kann sich durch einen andern ersetzen lassen, wenn es das Gesetz erlaubt; er ist aber schuldig, wenigstens zwey Jahre lang unter dem ausermählten Corps, so ein jeder Canton unterhalten wird, zu dienen. Der Tag, an welchem die jungen Bürger die ersten Waffen erhalten, soll ein bürgerliches Fest seyn; der Regierungs-Statthalter bewaffnet die Jugend im Namen des Vaterlandes.

26. Die Diener irgend einer Religion können keine Staats-Aemter bekleiden, noch den Primär-Versammlungen beiwohnen.

27. Man verliert das Bürgerrecht,

1°. Durch die Naturalisirung in fremden Landen.

2°. Durch den Eintritt in irgend eine fremde Corporation, ausgenommen gelehrte Anstalten;

3°. Durch die Ausreißung oder Desertion;

4°. Durch eine zehnjährige Abwesenheit, wenn man nicht die Erlaubniß erhalten hat, seine Abwesenheit zu verlängern.

5°. Durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinsetzung in das Bürgerrecht.

Die Fälle, wo die Ausübung der bürgerlichen Rechte suspendiert werden kann, sollen durch das Gesetz bestimmt werden.

Vierter Titel.

Von den Primär- und Wahlversammlungen.

28. Die Primär-Versammlungen bestehen aus den Bürgern und Bürgerstöhlen, welche seit fünf Jahren in derselben Gemeinde wohnen, vom Tage anzurechnen, allwo

sie erklärt haben, daß ihr Wille seye, sich allda häuslich niederzulassen. Es giebt jedoch Fälle, wo die gesetzgebenden Rätthe nur den Geburtsort, entweder des Bürgers selbst, oder seines Vaters, wenn er nicht in der Schweiz geboren wäre, für den Wohnsitz anerkennen können. Um in einer Primär- oder Wahlversammlung zu stimmen, muß man das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

29. Jedes Dorf oder Flecken, wo sich hundert Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, macht eine Primär-Versammlung aus.

30. Die Bürger eines Dorfs oder Fleckens, so nicht hundert stimmfähige Bürger enthält, vereinigen sich mit denen von dem nächstgelegenen Flecken oder Dorf.

31. Die Städte haben eine Primär-Versammlung in jeder Sektion oder Quartier. Die gesetzgebenden Rätthe bestimmen die Anzahl der Bürger.

32. Die Primär-Versammlungen haben Statt,

1°. Um die Staatsverfassung anzunehmen oder zu verwerfen.

2°. Um alle Jahre die Glieder der Wahlversammlung des Cantons zu ernennen.

33. Je auf hundert Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, um Bürger zu seyn, wird ein Wahlmann ernannt.

34. Die Namen der Erwählten werden dem Regierungs-Statthalter zugeschickt, welcher, mit Beystand des Präsidenten von jeder constituirten Gewalt des Orts seines Wohnsitzes, öffentlich durch das Loos die Hälfte der Erwählten ausschließen läßt.

Die übriggebliebene Hälfte macht für das Jahr das Wahlcorps aus.

Am Tage dieser Ziehung wird ein drittes bürgerliches Fest gefeyert und eine Rede gehalten, worinn der Regierungs-Statthalter die Grundsätze auseinander setzt, die das Wahlcorps leiten sollen, wenn es zusammen berufen wird, um die ihm obliegenden Ernennungen zu machen.

Das erstemal hat obige Ausschließung der Hälfte Wahlmänner durch das Loos, nicht Statt.

35. Die Wahlcorps erwählen:

1°. Die Deputirten für das gesetzgebende Corps.

2°. Die Richter des Cantons-Gerichts.

3°. Die Richter des obern Gerichtshofs.

4°. Die Mitglieder der Verwaltungskammer; endlich die Suppleanten gedachter Richter und Verwalter.

Fünfter Titel.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

36. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwey unterschiedene, abgesonderte, eines von dem andern unabhängige, und jedes ein verschiedenes Costume tragende Rätthe ausgeübt.

Diese beyden Rätthe sind:

Der Senat, welcher aus den gewesenen Directoren und vier Deputirten jedes Cantons besteht.

Der große Rath, welcher das erstemal aus acht Abgeordneten jedes Cantons besteht; für die Folge soll das Gesetz die Anzahl bestimmen, welche jeder Canton nach dem Verhältnis seiner Bevölkerung zu ernennen hat.

37. Im dritten Jahre gegenwärtiger Staatsverfassung, und in der Folge, muß man, um in den Senat erwählt zu werden, entweder Minister, oder auswärtiger Agent, oder Mitglied des großen Rathes, oder des obern Gerichts, oder Regierungs-Statthalter, oder Präsident einer Verwaltungskammer, oder eines Cantonsgerichts, gewesen seyn, oder noch seyn.

38. Ferner muß man verheirathet oder Wittwer seyn, und das Alter von dreßßig Jahren erreicht haben; diese zwei letztern Bedingungen sollen sogleich Statt haben.

39. Die gewesenen Directoren sind von Rechtswegen Mitglieder des Rathes der Alten, es sei denn, daß sie eine andere Stelle annehmen, oder daß sie lieber in die gemeine Bürger-Classe zurückkehren.

40. Jedoch soll kein gewesener Director in den Senat eintreten können, so lange unter den übrigen Mitgliedern des Senats, sie mögen gewesene Directoren oder erwählt seyn, ein durch Blut oder Heirath mit ihm in gerader Linie, oder in der Seitenlinie durch Blut verwandtes Mitglied sitzt, bis zum Grad von Oheim und Nefte.

41. Die erwählten Mitglieder des Senats werden alle ungerade Jahre (1. 3. 5.) zum vierten Theil erneuert, so daß jedes erwählte Mitglied acht Jahre lang diese Stelle bekleidet.

42. Um als Mitglied vom großen Rath erwählt zu werden, muß man das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, und im Genuß des Bürgerrechts seyn.

43. Der große Rath wird alle gerade Jahre (2. 4. 6. 8.) zum dritten Theil erneuert.

44. Die Zeit dieser theilweisen Erneuerung der beyden gesetzgebenden Rätthe, ist im Spätjahr.

45. Die Mitglieder des Senats, welche es acht Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von vier Jahren wieder erwählt werden.

46. Die Mitglieder des großen Rathes, welche es sechs Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von zwey Jahren wieder erwählt werden.

47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüsse des großen Rathes.

48. Die bürgerlichen Gesetze jedes Cantons, und die sich darauf beziehenden Gebräuche, sollen ferner den Gerichten zur Richtschnur dienen, bis die gesetzgebenden Rätthe nach und nach gleichförmige bürgerliche Gesetze werden eingeführt haben. Diese neuen Gesetze können in keinem Fall eine rückwirkende Kraft auf frühere Verträge und Akten haben.

49. Die Sitzungen der beyden Rätthe werden öffentlich gehalten; jedoch kann die Anzahl der Zuhörer in jedem Rath, die Anzahl seiner Mitglieder nicht übersteigen. Jeder Rath kann sich in ein geheimes Comité verwandeln.

50. Die gesetzgebenden Rätthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorschlag des Vollziehungs-Directoriums, alles was die Finanzen, den Frieden und den Krieg betrifft. Sie können über diese Gegenstände nicht ohne einen solchen Vorschlag des Directoriums berathschlagen.

51. Die Mitglieder der gesetzgebenden Rätthe können nur mit Beobachtung folgender Formalitäten vor Gericht gezogen werden.

52. Keine Denunziation gegen ein Mitglied des einen oder des andern Rathes, kann zu einer gerichtlichen Verfolgung Anlaß geben, wenn sie nicht schriftlich aufgesetzt, unterschrieben, und dem großen Rath zugeschickt worden ist.

53. Der große Rath berathschlaget zuvor über die Frage, ob die Denunziation soll angenommen werden.

54. Wenn die Denunziation angenommen ist, so wird der Beschuldigte vorgeladen, sich vor dem großen Rathe zu stellen. Man muß ihm drey volle Tage hiezu frey lassen. Erscheint er, so wird er im Innern des großen Rathes verhört.

55. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so erklärt der große Rath, nach Verlauf der durch die Citation angelegten Zeitfrist, ob es der Fall sey, sein Betragen zu untersuchen oder nicht.

56. Wenn der große Rath erklärt hat, daß eine Untersuchung statt habe, so wird der Beschuldigte durch den Senat vorberufen; es werden ihm zwey volle Tage gegeben, um zu erscheinen; und wenn er erscheint, so wird er im Innern des Orts der Sitzungen des Senats verhört.

57. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so bestätigt oder verwirft der Senat, nach Verlauf dieser Zeit, und nachdem er über die Sache berathschlagt hat, den Beschluß des großen Rathes.

58. Bestätigt er denselben, so verweist er den Beschuldigten vor den obern Gerichtshof, welcher entscheidet, ob eine Anklage Statt habe.

59. Jede Discussion in dem einen oder andern Rath, wegen einer Beschuldigung gegen eines seiner Mitglieder wird in einem geheimen Comité vorgenommen.

60. Jede Berathschlagung über diese Gegenstände geschieht mit Aufrufung der Namen und durch geheime Stimmzettel.

61. Die von dem obern Gerichtshof gegen ein Mitglied eines gesetzgebenden Rathes ausgesprochene Anklage zieht die Suspension nach sich.

62. Wenn die Anklage ausgesprochen ist, beruft das höchste Gericht seine Suppleanten zu sich, und macht mit denselben nur ein einziges Tribunal aus; es instruirt den Prozeß und spricht das Urtheil, von welchem nicht appellirt werden kann. Eine Stimme mehr als das Drittel, spricht los. Dieses Drittel wird so genau als möglich bestimmt, so daß das Drittel von zehn, drey: von elf vier ist, u. s. w.

63. Wenn der Beschuldigte durch das Urtheil des obern Gerichtshofs losgesprochen ist, so tritt er wieder in sein Amt ein.

64. Die beyden Rätthe sind gehalten, jedes Jahr ihre Sitzungen drey Monate lang einzustellen; sie können es aber für eine längere Zeit thun.

65. Jeder der Rätthe hat seine besondere Wache.

Die Wache eines Rathes kann nicht zahlreicher seyn als die Wache des andern, noch des Vollziehungs- Directoriums.

66. Jeder Rath hat die Polizey im Ort seiner Sitzungen, und im äuffern Umfang, den er bestimmt hat.

Dieser äuffere Umfang kann nur von einem mit Mauern, Hecken oder sonst umgebenen Platz verstanden werden.

67. In keinem Fall können die gesetzgebenden Rätthe, weder ins besondere, noch mit einander, noch durch einen Ausschuß, die vollziehende noch die richterliche Gewalt ausüben.

68. Die gesetzgebenden Rätthe sind nicht befugt, einem oder einigen ihrer Mitglieder, noch irgend jemanden, irgend eines der Geschäfte zu übertragen, welche ihnen die Verfassung auferlegt hat.

69. In keinem Fall können sich die beyden Rätthe in einem Saale vereinigen.

70. Weder der eine noch der andere Rath kann aus sich selbst einen bleibenden Ausschuß ernennen.

Jeder Rath hat bloß das Recht, wenn Gegenstände vorkommen, die einer vorläufigen Untersuchung bedürfen, aus seiner Mitte eine Commission zu ernennen, welche sich bloß auf den Gegenstand einschränkt, um derentwillen sie ernannt worden ist, und welche aufgehoben ist, sobald der Rath über diesen Gegenstand einen Schluß gefaßt hat.

Sechster Titel.

Vollziehungs- Directorium.

71. Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungs- Directorium übertragen.

Das Vollziehungs- Directorium wird alle Jahre, drey Monate vor der Erneuerung des gesetzgebenden Rathes, folglich im Anfang des Sommers, theilweise erneuert.

72. Um als Direktor erwählt zu werden, muß man das Alter von vierzig Jahren erreicht haben, und verheirathet oder im Wittwenstand seyn. Diese Verfügung gilt auch schon für die nächsten Wahlen.

Vom dritten Jahr an, nachdem gegenwärtige Constitution eingeführt seyn wird, muß man ausserdem entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Rätthe, oder Minister, oder Mitglied des obern Gerichtshofs, oder endlich Regierungs-Statthalter gewesen seyn.

73. Die Erwählungsart ist für das erste Jahr folgende:

Einer der Rätthe verfertigt durch geheimes Stimmgeben, und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, eine Liste von fünf Candidaten, und der andere Rath wählt, durch geheimes Stimmgeben und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, in dieser vorgelegten Liste, den neuen Direktor.

Das Loos entscheidet aber unmittelbar vor der Wahl, welcher von den beyden Rätthen die Liste der Candidaten verfertigt: diese Operation wird das erste Jahr fünfmal wiederholt, und das Loos entscheidet, wie die erst ernannten nach und nach austreten.

74. Im zweyten Jahr und den folgenden wird die Wahl weniger einfach seyn. Zuerst schließt das Loos die Hälfte Mitglieder eines jeden Rathes von der Wahl aus; diese ausgeschlossene Hälfte entscheidet vorläufig, ob man bey der vorzunehmenden Wahl dieses Mal das Loos soviel möglich wolle walten lassen oder nicht. Entscheidet sie verneinend, so nimmt die nicht ausgeschlossene Hälfte die Wahl nach der oben beschriebenen Art vor. Wenn sie aber die Frage bejahend entscheidet, so wird zuvor durch das Loos entschieden, welcher von beyden auf gesagte Art auf die Hälfte herabgesetzte Rath die Candidaten-Liste verfertigen solle. Der bestimmte Rath erneunt durch absolute Mehrheit der Stimmen, sechs Candidaten.

75. Die austretenden Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums können nicht wieder vor einem Zeitverlauf von fünf Jahren erwählt werden.

Jedoch soll derjenige, welcher am Ende des ersten Jahrs austreten wird, nach Verlauf eines Jahrs wieder erwählt werden können.

Derjenige, welcher im zweyten Jahr austreten wird, kann nach Verlauf von zwey Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im dritten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von drey Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im vierten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von vier Jahren, wieder erwählt werden.

76. Das Vollziehungs-Direktorium sorgt, den Gesetzen gemäß, für die äussere und innere Sicherheit des Staats. Es schaltet über die Kriegsmacht; doch kann in keinem Fall das Direktorium insgesammt, noch eines seiner Mitglieder, weder während der Zeit seiner Amtsverrichtung, noch zwey Jahre lang nach Endigung derselben, die Truppen commandiren.

77. Das Vollziehungs-Direktorium kann jeden der beyden Rätthe einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen.

78. Ihm gebührt der erste Antrag, die Strafen zu erlassen oder zu mindern, oder selbst eine Belohnung zu gestatten, im Fall ein Mitschuldiger eines begangenen Verbrechens Entdeckungen macht.

79. Es versiegelt die Gesetze, und läßt sie bekannt machen; es besorgt die Vollziehung derselben.

80. Es unternimmt und führt die Unterhandlungen mit den fremden Mächten; aber die Verträge, welche es unterschreibt oder unterschreiben läßt, sind nicht gültig, bevor sie von den gesetzgebenden Rätthen in einem geheimen Comité untersucht und genehmigt worden.

Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Rätthe vollzogen; sie dürfen aber den öffentlichen Artikeln und der Verfassung nicht entgegen seyn.

81. Das Direktorium legt alle Jahre den gesetzgebenden Rätthen Rechnung ab, über die Verwendung der einem jeden Departement angewiesenen Gelder, außer denen, so ihm für persönliche oder geheime Ausgaben besonders anvertraut worden sind.

82. Die Ernennung, Zurückberufung und Absetzung aller Anführer und Offiziere der Armee in jedem Grade, der Minister und diplomatischen Agenten, der Commissarien der National-Schatzkammer, der Regierungs-Statthalter, des Präsidenten, der öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofs, und Ober-Einnehmer der Einkünfte der Republik, steht ihm zu. Die Unterbedienten und Unteragenten werden von denjenigen ernannt, von denen sie unmittelbar abhängen.

83. Wenn das Direktorium von einer, wider die äussere oder innere Sicherheit des Staats angesponnenen Verschwörung benachrichtigt wird, so kann es Vorführungs- und Verhaft-Befehle gegen diejenigen ergehen lassen, welche man für die Urheber oder Mitschuldigen hält; es kann sie verhören; allein es ist, unter den, wider das Verbrechen einer willkürlichen Verhaftung, bestimmten Strafen, verbunden, dieselben in Zeit von zwey Tagen vor die Polizey-Beamten zu verweisen, damit den Gesetzen gemäß verfahren werde.

84. Es sind vier Minister im Staate; der Minister der auswärtigen Geschäfte und des Kriegswesens; der Minister der Gerechtigkeits-Pflege und der Polizey; der Minister der Finanzen, des Handels, des Ackerbaus und der Handwerke; der Minister der Wissenschaften, schönen Künste, der öffentlichen Gebäude, Brücken und Strassen.

Was die Spitäler, die für die Armen bestimmten Unterstützungen und das Betteln betrifft, so gehören diese Gegenstände in das Fach des Justiz- und Polizeyministers.

Das Gesetz kann obige Austheilung der den Ministern zugetheilten Geschäfte verändern.

Es kann die Zahl der Minister auf sechs, aber nicht auf fünf festsetzen, noch ihrer weniger als vier bestimmen.

85. Alles, was in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Mitglieder der gesetzgebenden Rätthe verfügt ist, gilt auch von den Mitgliedern des vollziehenden Direktoriums.

Siebenter Titel.

Oberster Gerichtshof.

86. Der oberste Gerichtshof besteht aus einem von jedem Canton ernannten Richter. Alle Jahre wird der vierte Theil seiner Mitglieder ernannt, und zwar drey Jahre lang fünf, das vierte Jahr aber sieben Mitglieder.

87. Unter den neuerwählten Richtern ernennt das Direktorium den Präsidenten; es ernennt auch den öffentlichen Ankläger, und den Ober-Gerichtschreiber. Es werden so viele Suppleanten, als Richter erwählet; sie werden zur nämlichen Zeit als diese, erneuert. Dieser Gerichtshof richtet die Mitglieder der gesetzgebenden Rätthe, und das Vollziehungs-Direktorium, wie oben gesagt worden.

88. Dieser Gerichtshof richtet ferner ohne Appellation, entweder allein, oder mit Zuziehung seiner Suppleanten, in Criminalsachen, welche die Todesstrafe, oder die Einsperrung, oder die Deportation auf zehn Jahre oder mehr, nach sich ziehen.

89. Er cassirt auch in Civilsachen die Sprüche der untern Gerichte, welche aus Mangel der Competenz, wegen Verletzung der Form oder der Staats-Verfassung nichtig sind.

90. Der einstweilige Sitz des obersten Gerichtshofs ist in der nämlichen Gemeinde, wo die gesetzgebenden Rätthe und das Vollziehungs-Direktorium residiren.

Die gesetzgebenden Rätthe können den Sitzungs-Ort desselben ändern, insofern das Vollziehungs-Direktorium den Vorschlag hiezu macht.

Achter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

91. Es soll in Friedenszeiten ein besoldetes Truppen-Corps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung, und im Fall der Noth, auf die durch das Gesetz bestimmte Art formirt werden soll.

92. Es soll in jedem Canton ein Corps von auserlesenen Milizen oder Nationalgarden seyn, welche allezeit bereit sind, im Nothfall zu marschiren, entweder um der gesetzlichen Obrigkeit Hülfe zu leisten, oder einen ersten fremden Angriff zurück zu treiben.

Neunter Titel.

Staats-Verbrechen.

93. Jede Anklage wegen Staatsverbrechen, wegen Dienstfrevel, Veruntreuung, directer oder indirecter Bestechung, gehört vor den Gerichtshof des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, oder, wenn dieser Ort nicht angegeben ist, vor den Gerichtshof des Ortes, wo der Hauptbetroffene seine gewöhnliche Wohnung hat. Dieser Gerichtshof untersucht vor allem, ob der Fall einer Anklage Statt finde; in diesem Fall beruft er seine Suppleanten zu sich, und macht mit ihnen einen peinlichen Gerichtshof in erster Instanz aus.

94. Wenn durch den Verurtheilten oder durch den öffentlichen Ankläger an den obern Gerichtshof appellirt worden, so soll dieser wie das untere Gericht verfahren, und das Endurtheil nicht anders als mit Zuziehung seiner Suppleanten, aussprechen.

Zehnter Titel.

Cantons-Obrigkeiten.

95. Die drey ersten Obrigkeiten von jedem Canton sind der Regierungs-Statthalter, die Verwaltungs-Kammer und das Cantons-Gericht.

96. Der Regierungs-Statthalter stellt die vollziehende Gewalt vor.

Sein Stellvertreter ist der Unter-Statthalter der Gemeinde, wo er seinen Sitz hat.

Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienten in der Ausübung ihrer Aemter, und ermahnt sie an ihre Pflicht.

Er übermacht ihnen die Gesetze, wie auch die Befehle des Direktoriums.

Er nimmt ihre Anmerkungen, Vorschläge und Klagen an; er ist verbunden sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Distrikte des Cantons zu begeben, um seine Aufsicht auszuüben.

Er selbst kann nichts verwilligen, sondern nimmt bloß die Bittschriften der Bürger an, und läßt sie den gehörigen Obrigkeiten zukommen.

Er beruft die Primar-Versammlungen und die Wahl-Corps zusammen.

Er hat den Vorsitz bey den bürgerlichen Festen.

Er hat das Recht den Berathschlagungen der Gerichtshöfe, und der Verwaltungs-Kammer beizuwohnen; er requirirt allda die Vollziehung der Gesetze, ohne aber dabei seine Stimme zu geben.

Er wacht für die innere Sicherheit, übt das Recht der Gefangennehmung aus, und schaltet über die bewaffnete Gewalt, ohne daß er selbst commandiren kann.

Er ernennt die Präsidenten des Tribunals, der Verwaltungs-Kammer und der niedern Gerichte, unter den Richtern und Verwaltern, welche das Wahl-Corps gewählt hat.

Er ernennt auch die Gerichtschreiber, den öffentlichen Ankläger und die Unter-Statthalter des Hauptorts, und der Distrikte. Er selbst wird vom Direktorium erwählt, abgesetzt, oder zu einer andern Stelle berufen.

97. Das Cantons-Tribunal spricht in erster Instanz in Haupt-Criminalfachen, und in letzter Instanz in allen andern Criminal-Prozessen, und in Civil- und Polizey-Sachen.

98. Dieses Tribunal besteht aus dreyzehn Richtern, mit Inbegriff des Präsidenten. Das Wahl-Corps erwählt sie. Der Präsident erwählt seinen Stellvertreter unter den Richtern.

99. Die Richter werden von dem Wahl-Corps ernannt. Es treten alle Jahre zwey heraus, und jedes Jahr werden sie durch die Wahl-Corps der Cantone, welche sie erwählt haben, ersetzt, ausgenommen, daß im sechsten Jahr drey austreten, welche die Wahl-Corps auf oben gesagte Art ersetzen.

Die austretenden Richter können allzeit wieder erwählt werden.

100. Sie haben Suppleanten für die Vakanz-Zeit und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das gesetzgebende Corps deputirt werden.

101. Die Verwaltungs-Kammer befragt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstrassen. Sie besteht aus einem Präsidenten, und vier Besitzern, so das Wahl-Corps erwählt, und wovon alle Jahre einer erneuert wird.

Sie können zweymal nach einander gewählt werden; nachher aber können sie nicht wieder ernannt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwey Jahren.

Sie haben Suppleanten für die Vakanz-Zeit, und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das Gesetzgebungs-Corps deputirt werden.

102. Auffer diesen drey ersten Gewalten, giebt es in dem Hauptort und in den Distrikten von jedem Canton, untere Gerichte für Civil- und Polizeysachen. Diese bestehen aus neun Mitgliedern, so das Wahl-Corps erwählt.

Sie bleiben sechs Jahre lang im Amt.

Es tritt alle Jahre einer heraus.

Der Präsident wird von dem Regierungs-Statthalter unter den Besitzern ernannt.

103. Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe, und für die Vollziehung der sowohl von dem Statthalter als von den Gerichtshöfen oder von der Verwaltungs-Kammer ergehenden Befehle, ist in jedem Hauptort und in jedem Distrikt ein Unter-Statthalter, welcher in jeder Section der Städte, und in jedem Dorfe, einen Agenten unter sich hat, den er selbst erneunt.

104. Dieser Agent verfährt in wichtigen Fällen nicht ohne Ziehung zweyer Gehülfen, die er sich selbst wählt, wann er Besitz von seinem Amte nimmt.

105. Das Vollziehungs-Direktorium kann, wenn es dies für nöthig findet, die Gerichtshöfe und die Verwaltungskammern absetzen, und bis zu den künftigen Wahlen neue ernennen.

In den Schlüssen, die es deswegen faßt, müssen immer die Beweggründe angeführt seyn.

Giltster Titel.

Abänderung der Constitution.

106. Der Senat schlägt diese Abänderungen vor; die hierüber gemachten Vorschläge aber erhalten nicht eher die Kraft eines Schlusses, bis sie zweymal dekretirt worden, und zwar muß zwischen dem ersten Decret und dem zweyten, ein Zeitraum von fünf Jahren verstreichen. Diese Schlüsse des Senats müssen hierauf von dem grossen Rath verworfen

oder genehmiget, und im letztern Fall den Primar-Versammlungen zugeschickt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen.

107. Wenn die Primar-Versammlungen dieselben annehmen, so sind sie neue Grundgesetze der Staats-Verfassung.

Zwölfter Titel.

Mittel die Constitution ins Werk zu setzen.

1. Wenn sich in einer Gemeinde, es sey Stadt oder Dorf, oder in einem Canton eine gewisse Zahl von Bürgern befindet, welche entschlossen sind, in den Genuß der mit Freyheit und Gleichheit verknüpften Rechte, welche ihnen die Natur verliehen hat, wieder einzutreten; so sollen sie sich durch eine Bittschrift an die Obrigkeit wenden, damit ihnen erlaubt werde, sich in Primar-Versammlungen zu vereinigen um über die Annahme oder Verwerfung obiger Constitution zu berathschlagen, und ihre Wahlmänner zu ernennen.

Wenn die Obrigkeit die Bittschrift verwirft, so geben die Unterschriebenen eine zweyte ein, welche, so viel möglich mit neuen Unterschriften versehen seyn muß.

2. Wenn die zweyte Bittschrift wieder von der Obrigkeit verworfen wird, oder mehr als drey Tage verlaufen, ohne daß darüber gesprochen worden, so erklären die Unterschriebenen, daß sie in alle Rechte der ursprünglichen Gleichheit einer jeden Gesellschaft wieder eintreten.

3. Dessen zufolge werden sie sogleich Berufungsbriefe an die Gemeinden und an die schon bestehenden Sektionen von Gemeinden im Canton abgehen lassen, um sich, zu obenbemeldetem Zweck, in Primar-Versammlungen zu bilden.

4. Diejenigen Gemeinden, welche aus Schwachheit, Feigheit oder Dummheit dieser Einladung nicht Folge leisten, sollen angesehen seyn, als wären sie schon repräsentirt, entweder durch die Gemeinden, welche der Sache der Freyheit und Gleichheit getreu geblieben, oder durch einzelne muthvolle Männer, welche sich als Repräsentanten aufwerfen werden.

5. Jede Primar-Versammlung wird zuvorderst ihren Präsidenten, ihren Sekretär, und vier Scrutatoren ernennen, und hierauf über die Annahme der obigen Constitution berathschlagen.

Wenn die Constitution angenommen, erwählt sie ihre Wahlmänner.

Die Wahlmänner versammeln sich im Hauptort des Cantons.

Sobald das Wahlcorps gebildet ist, cassirt es die bestehende Regierung.

Alsdann ernennt es:

1^o. Vier Deputirte für den Senat, und acht für den grossen Rath;

2^o. Die Mitglieder der Verwaltungskammer;

3^o. Die Mitglieder des Cantonsgerichts;

4^o. Die Mitglieder der untern Gerichte.

6. So lange bis die gesetzgebenden Rätze und das Vollziehungs-Direktorium in Thätigkeit seyn werden, soll die Verwaltungskammer die völlige gesetzgebende und vollziehende Gewalt, das Cantonsgericht aber die völlige gerichtliche Gewalt ausüben.

7. Die für die gesetzgebenden Rätze ernannten Deputirten vereinigen sich, ohne Zeitverlust, in der Stadt Luzern, wenn dieser Canton von der Zahl derjenigen ist, welche sich als unabhängig erklärt haben; wo nicht, in der volkreichsten Stadt oder Ort des Cantons, welcher sich am ersten wird erklärt haben.

Sobald der dritte Theil der Mitglieder, aus welchen jeder der beyden gesetzgebenden Rätze bestehen soll, beisammen sein wird, werden sie sich als Senat und grosser Rath constituiren.

8. Sobald die beyden Rätthe constituirt seyn werden, so ernennen sie das Vollziehungs-Direktorium.

9. Das Vollziehungs-Direktorium ernennt, sogleich nach seiner Justallirung, die Minister, die Commissarien der National Schatzkammer, die Regierungs-Statthalter, den Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofs und die Ober-eidnehmer der Staats-Einkünfte.
